

# Narrenfreunde Seebonn e. V.

Zunft zur Pflege alten Brauchtums

Mitglied im Närrischen Freundschaftsring Neckar/Gäu



## Einverständniserklärung Aufsichtsperson

Als gesetzlicher Vertreter unserer/es Tochter/Sohnes

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

**Erkläre/n ich/wir mich/uns einverstanden, dass mein/e unser/e Sohn/Tochter an den Umzügen und Veranstaltungen der Narrenfreunde Seebonn e.V. teilnehmen darf.**

**Die Aufsicht für die Zeit der Veranstaltungen inkl. Hin-und Rückfahrt übernimmt**

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

**Mein/e Sohn/Tochter hat den Anweisungen der Aufsichtsperson bzw. den Vereinsverantwortlichen Folge zu leisten. Eine Haftung geht bei Zuwiderhandlung nicht auf den Verein über. Das beiliegende Informationsblatt habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en) der gesetzlichen Vertreter

**Ich erkläre mich einverstanden für obigen Jugendlichen die Aufsicht während der Veranstaltungen zu übernehmen. Diese Einverständniserklärung gilt zunächst für die Fasnetssaison 20\_\_\_\_ bzw. bis zu meinem schriftlichen Widerruf. Das beiliegende Informationsblatt habe ich zur Kenntnis genommen.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Aufsichtsperson

### 1. Vorsitzender

Andreas Elsässer  
email: [vorstand1@nfseebronn.de](mailto:vorstand1@nfseebronn.de)

### 2. Vorsitzender

Jasmin Baur  
email: [vorstand2@nfseebronn.de](mailto:vorstand2@nfseebronn.de)

### Schriftführer

Melanie Rutzenhöfer  
email: [schriftfuehrer@nfseebronn.de](mailto:schriftfuehrer@nfseebronn.de)

### Kassier

Benedikt Schach  
email: [kassier@nfseebronn.de](mailto:kassier@nfseebronn.de)

# Narrenfreunde Seebronn e. V.

Zunft zur Pflege alten Brauchtums

Mitglied im Närrischen Freundschaftsring Neckar/Gäu



## Informationsblatt zur Aufsichtspflicht bei Minderjährigen

Die Übertragung der Aufsicht Jugendlicher kann nur an volljährige Personen, die nicht in einem partnerschaftlichen Verhältnis stehen, erfolgen.

Bei öffentlichen Veranstaltungen müssen Jugendliche von einer volljährigen Person begleitet werden, die Übertragung der Aufsicht an den Veranstalter ist nicht zulässig. Die Begleitperson übernimmt die Funktion eines Erziehungsberechtigten und hat in dieser Zeit die volle Verantwortung für den oder die Minderjährige/n. Hierbei kann es sich sowohl um ein älteres Familienmitglied, als auch eine außenstehende Person handeln, wobei die außenstehende Person nicht ein volljähriger Freund oder eine Freundin sein darf.

### Grundsätzliches zur Aufsichtspflichtübertragung bei Minderjährigen

Sinnvollerweise erfolgt die Übertragung der Aufsicht für eine Veranstaltung bei Minderjährigen schriftlich. Es müssen der Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Minderjährigen sowie die Daten des Erziehungsberechtigten und der Aufsichtsperson gut lesbar vorhanden sein, ebenso wie die Unterschrift des Erziehungsberechtigten.

Die Begleitperson muss einen Ausweis mit sich führen und darf die Veranstaltung ohne den Schützling nicht verlassen, ebenfalls sollte sie auf Alkohol verzichten, um ihre Aufsichtspflicht gewährleisten zu können. Der Gesetzgeber erkennt die Übertragung der Aufsicht nur dann an, wenn es sich um ein Autoritätsverhältnis handelt. Deshalb gilt die Begleitung eines volljährigen Freundes oder einer volljährigen Freundin im Sinne des §1 Abs.1 Nr.4 JuSchG (Jugendschutzgesetz) nicht als Erziehungsauftrag, bei volljährigen Geschwistern jedoch schon.

### Verletzung der Aufsichtspflicht bei Veranstaltungen mit Minderjährigen

Nach der Übertragung der Aufsicht haftet die Aufsichtsperson für ihren Schützling. Dazu zählt auch die Kontrolle, dass Jugendliche unter sechzehn Jahren keinerlei Alkohol zu sich nehmen und über sechzehn Jahren nur Bier, Wein oder ähnliche Getränke in solchen Mengen genießen, dass sie nicht betrunken werden. Der Genuss harter Getränke wie Branntwein, Schnaps oder auch der beliebten Alcopops sind erst ab Eintritt der Volljährigkeit vom Gesetzgeber gestattet. Das heißt, die Begleitperson verletzt ihre Aufsichtspflicht in dem Moment, wo sie dem Jugendlichen erlaubt, eines dieser Getränke zu sich zu nehmen.

Eine Verletzung der Aufsichtspflicht kann für die Begleitperson sowohl strafrechtliche als zivilrechtliche Folgen haben, nicht nur, wenn es zu schädigenden Handlungen durch den Schützling kommt, auch wenn der Jugendliche aufgrund der mangelnden Aufsicht selbst Schaden erleidet – dazu zählt auch eine Alkoholvergiftung.

#### 1. Vorsitzender

Andreas Elsässer  
email: [vorstand1@nfseebronn.de](mailto:vorstand1@nfseebronn.de)

#### 2. Vorsitzender

Jasmin Baur  
email: [vorstand2@nfseebronn.de](mailto:vorstand2@nfseebronn.de)

#### Schriftführer

Melanie Rutzenhöfer  
email: [schriftfuehrer@nfseebronn.de](mailto:schriftfuehrer@nfseebronn.de)

#### Kassier

Benedikt Schach  
email: [kassier@nfseebronn.de](mailto:kassier@nfseebronn.de)